

Verbandsgemeinde Vordereifel

Sitzung-Nr.: 950/VGR/014/2017

**Niederschrift  
zur öffentlichen 12. Sitzung des Verbandsgemeinderates**

<b>Gremium:</b> Verbandsgemeinderat	<b>Sitzung am</b> Donnerstag, 29.06.2017
<b>Sitzungsort:</b> Großer Sitzungssaal, Raum 63, 2. Obergeschoss, Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen	<b>Sitzungsdauer</b> von 18:00 Uhr bis 19:15 Uhr

**Anwesend sind:**

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

1. Beigeordnete(r)

Kicherer, Christoph

Beigeordnete(r)

Wendel, Walter

CDU

Fuchs, Engelbert

Geilen, Bernd

Groß, Michael

Hänzgen, Heribert

Heinz, Richard

Kanthak, Jürgen

Rech, Bernd

Schmitt, Martin  
Schneider, Petula  
Spitzley, Werner  
Steffens, Alfred  
Thamm, Christina  
Wagner, Heinz-Günter  
Winninger, Martin

ab TOP 8 (öffentliche Sitzung)

SPD

Braunstein, Thomas  
Busch, Gernot  
Hitzel, Christoph Dr.  
Keifenheim, Herbert  
Leu, Karl  
Loch, Andrea  
Müller, Bruno  
Weber, Guido

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Rebell, Ruth  
Schmitt, Herbert

FDP

Probst, Wolfgang

Schriftführer

Karst, Jürgen

**entschuldigt fehlt:**

CDU

Astor, Alois  
Brück, Michael  
Jonas, Hans-Peter  
Steffens, Fabian

SPD

Hernandez Anders, Juan Antonio  
Mohr, Stefan

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt, Martin

Von der Verwaltung sind anwesend:

Augel, Michael  
Becker, Ewald  
Pung, Dieter

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 20.06.2017 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 25/2017 vom 22.06.2017.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO  
 gegeben ist.       nicht gegeben ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden  
 nicht beschlossen                       beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)  
 nicht beschlossen                       beschlossen.

Ergänzung der Tagesordnung:

**TOP 3.1** „Ergänzungswahl Werkausschuss“ (ohne Vorlage)

**Beschluss:** einstimmig

## **T A G E S O R D N U N G :**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Ergänzungswahl Haupt- und Finanzausschuss  
Vorlage: 950/515/2017
2. Ergänzungswahl Bau- und Planungsausschuss  
Vorlage: 950/516/2017
3. Ergänzungswahl Werkausschuss  
Vorlage: 950/517/2017
- 3.1. Ergänzungswahl Werkausschuss
4. Ergänzungswahl Rechnungsprüfungsausschuss  
Vorlage: 950/518/2017

5. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Bereich Nord  
  
Feststellung der Beendigung des Aufstellungsverfahrens durch den Verbandsgemeinderat  
Vorlage: 950/502/2017
6. Information über Windkraftanlagen im Umfeld der Erdbebenmeßstation in der Grube Bendisberg  
Vorlage: 950/508/2017
7. Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung, Räumlicher Teilplan „Süd“ analog § 31 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: 950/509/2017
- 7.1. Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung, Räumlicher Teilplan „Süd“ analog § 31 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: 950/509/2017/1
8. Neubau Feuerwehrgerätehaus Monreal; Sachstand  
Vorlage: 950/523/2017
9. Mitteilungen
10. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

## **Öffentliche Sitzung**

### **1 Ergänzungswahl Haupt- und Finanzausschuss Vorlage: 950/515/2017**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Anzahl der Mitglieder für den Haupt- und Finanzausschuss wurde durch Ratsbeschluss vom 03.07.2014 auf 8 Mitglieder zzgl. der Fraktionsvorsitzenden festgelegt.

Christoph Kicherer wurde am 03.07.2014 als Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss gewählt.  
Herr Kicherer hat mit Schreiben vom 06.04.2017 sein Mandat niedergelegt.

Hierdurch wird die Ergänzungswahl für den Haupt- und Finanzausschuss erforderlich.

Die CDU-Fraktion schlägt für die Ergänzungswahl vor:

**Michael Groß, Kottenheim**

Die Wahl kann nach § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung erfolgen.

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht teil.

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. Die Ergänzungswahl für den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen,
2. **Michael Groß (CDU)** als Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss zu wählen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	<b>23</b>
<b>Nein</b>	<b>0</b>
<b>Enthaltung</b>	<b>1</b>
<b>Befangenheit</b>	<b>0</b>

**2 Ergänzungswahl Bau- und Planungsausschuss  
Vorlage: 950/516/2017**

---

**Sachverhalt:**

Die Anzahl der Mitglieder für den Bau- und Planungsausschuss wurde durch Ratsbeschluss vom 03.07.2014 auf 8 Mitglieder zzgl. der Fraktionsvorsitzenden festgelegt.

Christoph Kicherer wurde am 03.07.2014 als stellvertretendes Mitglied in den Bau- und Planungsausschuss gewählt.  
Herr Kicherer hat mit Schreiben vom 06.04.2017 sein Mandat niedergelegt.

Hierdurch wird die Ergänzungswahl für den Bau- und Planungsausschuss erforderlich.

Die CDU-Fraktion schlägt für die Ergänzungswahl vor:

**Martin Winninger, Ettringen**

Die Wahl kann nach § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung erfolgen.

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht teil.

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. Die Ergänzungswahl für den Bau- und Planungsausschuss gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen,
2. **Martin Winninger (CDU)** als stellvertretendes Mitglied in den Bau- und Planungsausschuss zu wählen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	<b>23</b>
<b>Nein</b>	<b>0</b>
<b>Enthaltung</b>	<b>1</b>
<b>Befangenheit</b>	<b>0</b>

**3 Ergänzungswahl Werkausschuss**

**Vorlage: 950/517/2017**

---

**Sachverhalt:**

Die Anzahl der Mitglieder für den Werkausschuss wurde durch Ratsbeschluss vom 03.07.2014 auf 8 Mitglieder zzgl. der Fraktionsvorsitzenden festgelegt.

Christoph Kicherer wurde am 03.07.2014 als Stellvertreter von Richard Heinz in den Werkausschuss gewählt.

Herr Kicherer hat mit Schreiben vom 06.04.2017 sein Mandat niedergelegt.

Hierdurch wird die Ergänzungswahl für den Werkausschuss erforderlich.

Die CDU-Fraktion schlägt für die Ergänzungswahl vor:

**Martin Winninger, Ettringen**

Die Wahl kann nach § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung erfolgen.

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht teil.

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. Die Ergänzungswahl für den Werkausschuss gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen,
2. **Martin Winninger (CDU)** als stellvertretendes Mitglied in den Werkausschuss zu wählen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	<b>22</b>
<b>Nein</b>	<b>0</b>
<b>Enthaltung</b>	<b>2</b>
<b>Befangenheit</b>	<b>0</b>

**3.1 Ergänzungswahl Werkausschuss**

---

**Sachverhalt:**

Die Anzahl der Mitglieder für den Werkausschuss wurde durch Ratsbeschluss vom 03.07.2014 auf 8 Mitglieder zzgl. der Fraktionsvorsitzenden festgelegt.

Martin Winninger wurde am 03.07.2014 als Stellvertreter von Werner Spitzley in den Werkausschuss gewählt.

Herr Winninger wurde nunmehr am 29.06.2017 zum Stellvertreter von Richard Heinz gewählt.

Hierdurch wird die Ergänzungswahl (Vertreter von Werner Spitzley) für den Werkausschuss erforderlich.

Die CDU-Fraktion schlägt für die Ergänzungswahl vor:

**Michael Groß, Kottenheim**

Die Wahl kann nach § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung erfolgen.

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht teil.

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. Die Ergänzungswahl für den Werkausschuss gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen,
2. **Michael Groß (CDU)** als stellvertretendes Mitglied in den Werkausschuss zu wählen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	<b>22</b>
<b>Nein</b>	<b>0</b>
<b>Enthaltung</b>	<b>2</b>
<b>Befangenheit</b>	<b>0</b>

**4 Ergänzungswahl Rechnungsprüfungsausschuss  
Vorlage: 950/518/2017**

---

**Sachverhalt:**

Die Anzahl der Mitglieder für den Rechnungsprüfungsausschuss wurde durch Ratsbeschluss vom 03.07.2014 auf 3 Mitglieder festgelegt.

Christoph Kicherer wurde am 03.07.2014 als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.  
Herr Kicherer hat mit Schreiben vom 06.04.2017 sein Mandat niedergelegt.

Hierdurch wird die Ergänzungswahl für den Rechnungsprüfungsausschuss erforderlich.

Die CDU-Fraktion schlägt für die Ergänzungswahl vor:

**Christina Thamm, Kottenheim**

Die Wahl kann nach § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung erfolgen.

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht teil.

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. Die Ergänzungswahl für den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen,
2. **Christina Thamm (CDU)** als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	<b>23</b>
<b>Nein</b>	<b>0</b>
<b>Enthaltung</b>	<b>1</b>
<b>Befangenheit</b>	<b>0</b>

**5 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Bereich Nord**

**Feststellung der Beendigung des Aufstellungsverfahrens durch den Verbandsgemeinderat**  
**Vorlage: 950/502/2017**

---

**Sachverhalt:**

Vor dem Hintergrund 4. Fortschreibung des FNP zur Ausweisung von Flächen für Windenergie im Gebiet der VG Vordereifel hat die VG den FNP flächendeckend einem erneuten Änderungsverfahren (12. Änderung) unterzogen:

Der Geltungsbereich wurde nach Durchführung der Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in die beiden Teilbereiche 12. Änderung des FNP der VG Vordereifel – Teilplan Windenergienutzung, Räumlicher Teilplan „Süd“ und 14. Änderung des FNP der VG Vordereifel – Teilplan Windenergienutzung, Räumlicher Teilplan „Nord“ geteilt.

Die 12. Änderung wurde inzwischen mit Datum vom 15.11.2016 genehmigt und ist seit dem 01.12.2016 wirksam.

Für die 14. Änderung wurde mit dem Beschluss vom 15.12.2016 das Aufstellungsverfahren abgeschlossen, mit dem Abwägungsergebnis, dass auf der Grundlage des durchgeführten Aufstellungsverfahrens keine Konzentrationsflächen dargestellt werden.

Derzeit läuft das Beteiligungsverfahren nach § 67 GemO. Die Ortsgemeinden Lind und Münk haben sich noch nicht mit der 14. Änderung befasst. Alle übrigen 25 Ortsgemeinden haben dem Ergebnis der 14. Änderung zugestimmt.

Die bisher vorliegende Ausschlusswirkung für den Teilbereich Nord bleibt nach Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung der 14. Änderung bestehen.

Da durch die 14. Änderung keine Konzentrationsflächen dargestellt werden, kann folglich eine Genehmigung für diese nicht erteilt werden, sodass sich eine entsprechende Antragstellung erübrigt.

#### **Beschluss:**

**„Der VG-Rat stellt nach Abschluss des Verfahrens fest, dass durch die 14. Änderung, aufgrund der erfolgten Einzelabwägungen auf der Grundlage des einheitlichen, flächendeckenden Kriterienkatalogs, keine Vorrangflächen für die Windenergienutzung in diesem Geltungsbereich dargestellt werden!“.**

**Die bisherige Ausschlusswirkung für den Teilplan Windenergienutzung, Räumlicher Teilplan „Nord“ bleibt auch nach Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung der 14. Änderung bestehen.**

**Die Verwaltung wird beauftragt dies öffentlich bekannt zu machen und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz mitzuteilen.**

**Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Feststellungsbeschlusses endet das Aufstellungsverfahren der 14. Änderung.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	<b>25</b>
<b>Nein</b>	<b>0</b>
<b>Enthaltung</b>	<b>0</b>
<b>Befangenheit</b>	<b>0</b>

**6 Information über Windkraftanlagen im Umfeld der Erdbebenmeßstation in der Grube Bendisberg**  
**Vorlage: 950/508/2017**

---

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Geologie und Bergbau weder im Rahmen der 12. und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel in Bezug zu der Erdbebenmeßstation Bendisberg noch zu den immissionsrechtlichen Einzelanträgen in der Gemarkung Kürrenberg hinsichtlich der Erdbebenmeßstation gegenüber der Stadt Mayen eine Stellungnahme abgegeben hat.

**7 Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung, Räumlicher Teilplan „Süd“ analog § 31 Abs. 2 BauGB**  
**Vorlage: 950/509/2017**

---

Der Bau- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 14.06.2017 die Angelegenheit vorberaten und dem Verbandsgemeinderat einen geänderten Beschlussvorschlag empfohlen.

**Die Beschlussvorlage-Nr.: 950/509/2017 wird - mit Ausnahme der Anlagen – durch die Beschlussvorlage-Nr.: 950/509/2017/1 ersetzt.**

**7.1 Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung, Räumlicher Teilplan „Süd“ analog § 31 Abs. 2 BauGB**  
**Vorlage: 950/509/2017/1**

---

**Sachverhalt:**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat mit dem beigefügten Schreiben vom 10.05.2017 die Verbandsgemeinde Vordereifel an dem Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer geplanten Windkraftanlage (WKA) R2 in der Gemarkung Reudelsterz beteiligt, da diese außerhalb der in der behördenverbindlichen 12. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationsfläche liege (Anlage Nr. 1). Mit dem gleichfalls beiliegenden Schreiben vom 22.05.2017 wurde die Kreisverwaltung um Vorlage einer Planunterlage gebeten, aus der die konkrete Überschreitung hervorgeht, ebenso wie um Vorlage der städteplanerischen Begründung für die Befreiung (Anlage Nr. 2).

Die mit Schreiben vom 26.05.2017 durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz nunmehr vorgelegte Planzeichnung mit dem Eintrag der Grenzen der Konzentrationsfläche ist dieser Beschlussvorlage beigefügt (Anlage Nr. 3).

Wie sich aus der nunmehr vorgelegten v. g. Planzeichnung (Anlage Nr. 3) sowie den Auszügen aus den Plänen 6 (Feststellungsfassung), 2 (Weiche Tabuzonen) und 3 (Weiche Tabuzonen Vorsorgeabstände um windkraftsensible Vogelarten) ergibt (Anlagen Nrn. 4 – 6), überschreiten die WKA R1 und die WKA R2 die dargestellte Konzentrationsfläche um mehr als 50 m (fast die vollständige Rotorlänge). Der hierfür in der Planurkunde der 12. Änderung maßgebliche Ausschlussbereich resultiert aus dem Schutzabstand von 1.500 m zu dem Rotmilanhorst in der Gemarkung Kürrenberg (Anlage Nr. 6).

Mit Schreiben vom 24.05.2017, eingegangen am 31.05.2017 wird eine Befreiung von den Regelungen der 12. Änderung beantragt. Das Weitere ist dem beigefügten Antrag (Anlage Nr. 9) zu entnehmen.

In der öffentlichen Sitzung am 14.04.2016 hat der VG-Rat unter TOP 48 Ziffer 2.46 beschlossen: *„Das gesamte Bauwerk, d. h. die Fläche die von den Rotorblättern überstrichen wird muss innerhalb der Konzentrationszone liegen“* (Anlage Nr. 7).

Laut v. g. Schreiben der Kreisverwaltung wurde die Erteilung einer Befreiung von dieser Bestimmung, vergleichbar (analog) der des § 31 Absatz 2 BauGB beantragt. Eine Entscheidung des VG-Rates im Sinne von (analog) § 36 BauGB soll herbeigeführt werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB **kann** von den Festsetzungen des Bebauungsplans (hier: analog des Flächennutzungsplanes) **befreit** werden, wenn

❖ die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;

**und**

❖ wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist;

**und**

• Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern;

**oder**

• die Abweichung städtebaulich vertretbar ist;

**oder**

• die Durchführung des Bebauungsplanes (analog: des Flächennutzungsplanes) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Es wird seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gebeten, in analoger Anwendung, über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 36 BauGB zu beraten und beschließen.

## **Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen :**

### **Zu der Anlage R1:**

Hierzu ist festzustellen, dass sich der Teil der Fläche, der von den Rotoren überstrichen wird, in der Gemarkung Mayen befindet. Daher sieht sich der Fachbereich 2 zu einer Stellungnahme nicht berufen. Eine Einvernehmenserteilung wird daher der Stadt Mayen vorbehalten.

### **Zu der Anlage R2:**

#### ➤ Grundzüge der Planung:

Die Rotoren der WKA R2 überstreifen fast mit der vollständigen Länge (> 50 m) die dargestellte Konzentrationsfläche.

Im Bezug auf die gesamten in der 12. und 14. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationsflächen ist diese überstrichene Fläche nach Einschätzung des Verbandsgemeinderates als nicht geringfügig zu bewerten, da nach seiner Einschätzung sich bei einem Präzedenzfall eine Vielzahl von weiteren Befreiungsfällen ergeben (s. Anlage Nr. 10). Daher sieht der VG-Rat die Grundzüge der Planung auch im konkreten Fall als betroffen an.

Die abschließende Entscheidung hierüber hat jedoch die zuständige Kreisverwaltung zu treffen.

#### ➤ Vereinbarkeit von nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen:

Der VG-Rat hat die Konzentrationsflächen als Ergebnis einer umfassenden Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB in der 12. Änderung dargestellt. Die festgelegten Siedlungsabstände sollen die Bereiche für die Naherholung der Bevölkerung frei halten und die optischen Wirkungen der WKA'en für Ortschaften möglichst gering halten. Daher soll auch das gesamte Bauwerk einschließlich Rotorblätter innerhalb der Konzentrationsfläche liegen.

Im vorliegenden Fall werden die Abstandsflächen zu den Siedlungsbereichen (Anlage Nr. 5) laut Antragsunterlagen (Anlagen Nrn. 1 und 9) eingehalten.

#### ➤ Gründe des Wohls der Allgemeinheit:

Die Privilegierung der Windenergienutzung im BauGB selbst dient dem Wohl der Allgemeinheit. Gleichzeitig wurde der Träger der Flächennutzungsplanung durch das BauGB legitimiert sogenannte Konzentrationsfläche festzulegen und somit die WKA'en an anderer Stelle auszuschließen.

Das Wohl der Allgemeinheit umfasst auch den Schutz windkraftsensibler Vogelarten.

In der 12. und 14. Änderung des FNP wurden u. a. Schutzabstände zu windkraftsensiblen Vogelarten berücksichtigt (im vorliegenden Fall 1.500 m zu einem bekannten Rotmilanhorst).

Ob im vorliegenden Fall bei Unterschreitung des gewährten Schutzabstandes durch Überstreifen durch die Rotoren das Habitat des Rotmilans beeinträchtigt wird und / oder trotzdem das Wohl der Allgemeinheit eine Befreiung rechtfertigt, kann vom Fachbereich 2 nicht beurteilt werden.

Die Würdigung dieser Frage obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

➤ Städtebauliche Vertretbarkeit der Abweichung:

Die im behördenverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen sind das Ergebnis umfassender städtebaulicher Abwägungsvorgänge unterschiedlichster öffentlicher und privater Belange.

Eine Befreiung bedarf daher der umfassenden Prüfung und Begründung.

Im Übrigen wird ggf. im Falle einer Befreiung für weitere Anträge ein Präzedenzfall geschaffen.

Nach dem Beschluss des VG-Rates vom 14.04.2016 unter TOP 48 Ziffer 2.46 „*muss das gesamte Bauwerk, d. h. die Fläche die von den Rotorblättern übersteift wird, innerhalb der Konzentrationszone liegen*“ und beschränkt sich nicht nur auf die Abstände zu Siedlungsflächen.

Dies beschränkt sich nach dem Wortlaut des Beschlusses vom 14.04.2016 (Anlage Nr. 7) nicht nur auf die Abstände zu Siedlungsflächen, auch wenn dieser Beschluss nur unter Ziffer 3.2.1.1 der Begründung dargelegt ist, sondern generell auf Standorte der Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen.

Dies sollte der Rat jedoch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich feststellen.

Diese Feststellung ist maßgeblich für die Bewertung, ob eine Befreiung aus Sicht des Städtebaus vertretbar ist oder nicht.

➤ Offenbar nicht beabsichtigten Härte

Für das Vorliegen einer offenbar nicht beabsichtigten Härte bei Einhaltung des Beschlusses vom 14.04.2016 unter TOP 48 sowie der Regelung unter 3.2.1.1 der Begründung (Anlagen 7 und 8) sind derzeit keine Anhaltspunkte erkennbar.

**Ergebnis der Beratungen im Bau und Planungsausschuss:**

Der Bau- und Planungsausschuss hat am 14.06.2017 dem Verbandsgemeinderat die vorstehende Beschlussfassung empfohlen.

**Beschluss:**

**Zu WKA R1 wird auf die Zuständigkeit der Stadt Mayen verwiesen.**

**Zu WKA R2:**

**Der Verbandsgemeinderat beschließt, zu dem Antrag auf Befreiung analog § 31 Abs. 2 BauGB von den Bestimmungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung, Räumlicher Teilbereich „Süd“, für die geplante Windkraftanlage (WKA) R2 gem. § 36 BauGB (analog) das Einvernehmen nicht zu erteilen, da die vorstehenden, unter den ersten beiden Spiegelstrichen benannten Belange kumulativ nicht erfüllt sind:**

➤ **Grundzüge der Planung:**

Die Rotoren der WKA R2 überstreifen fast mit der vollständigen Länge die dargestellte Konzentrationsfläche.

Im Bezug auf die gesamten in der 12. und 14. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationsflächen ist diese überstrichene Fläche nach Einschätzung des Verbandsgemeinderates als nicht geringfügig zu bewerten, da nach seiner Einschätzung sich bei einem Präzedenzfall eine Vielzahl von weiteren Befreiungsfällen ergeben (s. Anlage Nr. 10). Daher sieht der VG-Rat die Grundzüge der Planung auch im konkreten Fall als betroffen an.

➤ **Vereinbarkeit von nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen:**

Der VG-Rat hat die Konzentrationsflächen als Ergebnis einer umfassenden Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB in der 12. Änderung dargestellt. Die festgelegten Siedlungsabstände sollen die Bereiche für die Naherholung der Bevölkerung frei halten und die optischen Wirkungen der WKA'en für Ortschaften möglichst gering halten.

Daher soll auch das gesamte Bauwerk einschließlich Rotorblätter innerhalb der Konzentrationsfläche liegen.

Im vorliegende Fall werden die Abstandsflächen zu den Siedlungsbereichen (Anlage Nr. 5) laut Antragsunterlagen (Anlagen Nrn. 1 und 9) eingehalten.

➤ **Gründe des Wohls der Allgemeinheit:**

Die Privilegierung der Windenergienutzung im BauGB selbst dient dem Wohl der Allgemeinheit. Gleichzeitig wurde der Träger der Flächennutzungsplanung durch das BauGB legitimiert sogenannte Konzentrationsfläche festzulegen und somit die WKA'en an anderer Stelle auszuschließen.

Das Wohl der Allgemeinheit umfasst auch den Schutz windkraftsensibler Vogelarten.

In der 12. und 14. Änderung des FNP wurden u. a. Schutzabstände zu windkraftsensiblen Vogelarten berücksichtigt (im vorliegenden Fall 1.500 m zu einem bekannten Rotmilanhorst).

Ob im vorliegenden Fall bei Unterschreitung des gewährten Schutzabstandes durch Überstreifen der Fläche durch die Rotoren das Habitat des Rotmilans beeinträchtigt wird und / oder trotzdem das Wohl der Allgemeinheit eine Befreiung rechtfertigt, kann vom Verbandsgemeinderat nicht beurteilt werden.

Die Würdigung dieser Frage obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

➤ **Städtebauliche Vertretbarkeit der Abweichung:**

Die im behördenverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen sind die Ergebnisse umfassender städtebaulicher Abwägungsvorgänge unterschiedlichster öffentlicher und privater Belange.

Eine Befreiung bedarf daher in jedem Einzelfall einer umfassenden Prüfung und Begründung.

Nach dem Beschluss des VG-Rates vom 14.04.2016 unter TOP 48 Ziffer 2.46 „*muss das gesamte Bauwerk, d. h. die Fläche die von den Rotorblättern übersteift wird, innerhalb der Konzentrationszone liegen*“.

Dies beschränkt sich nach dem planerischen Willen der Verbandsgemeinde nach dem Wortlaut des Beschlusses vom 14.04.2016 (Anlage Nr. 7) jedoch nicht nur auf die Abstände zu Siedlungsflächen, sondern gilt in Bezug auf alle bestimmten Schutzabstände, auch wenn dieser Beschluss nur unter Ziffer 3.2.1.1 der Begründung dargelegt ist.

Der Verbandsgemeinderat stellt an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass *die Fläche die von den Rotorblättern übersteift wird, innerhalb der jeweiligen Konzentrationszone liegen muss, unabhängig davon welcher Schutzabstand betroffen wird.*

Daher sind auch die städtebaulichen Belange bezüglich der Antragsunterlagen (Anlagen Nrn. 1 und 9) tangiert. Eine Vertretbarkeit aus Sicht des Städtebaus wird daher verneint.

➤ **Offenbar nicht beabsichtigten Härte**

Für das Vorliegen einer offenbar nicht beabsichtigten Härte bei Einhaltung des Beschlusses vom 14.04.2016 unter TOP 48 (Anlage Nr. 7) sind für den Verbandsgemeinderat keine Anhaltspunkte erkennbar.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	25
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

## **8 Neubau Feuerwehrgerätehaus Monreal; Sachstand**

### **Vorlage: 950/523/2017**

---

Bereits seit dem Jahre 2010 finden intensive Bemühungen statt, in Monreal einen geeigneten Standort für ein neues Feuerwehrgerätehaus zu finden.

Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde eine Vielzahl von Standorten betrachtet.

Hieran waren die Ortsgemeinde, die Wehrleitung der Verbandsgemeinde Vordereifel und die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel beteiligt.

Letztlich hat sich der Standort am Hochkreuz (Flur: 2, Flurstück: 92/1, s. Anlage) als geeignet und baurechtlich zulässig gezeigt.

Am 08.04.2014 erfolgte eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Feuerwehrhauses in Monreal für diesen Standort.

Der Ortsgemeinderat Monreal hat in seiner Sitzung am 19.09.2016 den Ankauf von zwei für den Bau des Gerätehauses erforderlichen Grundstücksteilflächen zugestimmt.

Die Abwicklung der Grundstücksankäufe ist zwischenzeitlich im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Elztal II erfolgt.

Nunmehr ist der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für o.g. Feuerwehrgerätehaus sowie die Baugenehmigung zu beantragen.

Im Bereich der Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz hat die ADD landesweit Zuständigkeit. Schwerpunkte in den Antragsverfahren sind u.a. die Feuerwehrhäuser.

Alle Anträge der zuständigen Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz laufen bei der ADD zusammen und werden dort fachtechnisch überprüft.

Zusätzlich wird überprüft ob die vorgesehenen Maßnahmen notwendig sind.

Von der Antragstellung bis zur Bewilligung kann dieses Verfahren erfahrungsgemäß einige Jahre in Anspruch nehmen.

Um den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung durchführen zu können, werden aktuell die voraussichtlichen Baukosten in Abstimmung mit dem Fachbereich 2-"Natürliche Lebensgrundlagen, Bauen", ermittelt.

Im Anschluss hieran wird der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt.

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates nehmen den Sachverhalt zur Kenntnis.

## **9 Mitteilungen**

---

### **9.1 Wacholderfest Langscheid**

Am 20.08.2017 findet das diesjährige Wacholderfest in Langscheid statt.

## **9.2 Eifler Mülsteinrevier**

Seitens der Verbandsgemeinde Vordereifel wird beabsichtigt, der Kooperation „Weltkulturerbe – Eifeler Mülsteinrevier“ beizutreten. Die Ortsgemeinden Ettringen und Kottenheim sind bereits Teil dieser Kooperation.

## **9.3 Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“**

Das bisherige „Mitteilungsblatt“ erscheint seit dem 22.06.2017 unter dem Namen „Unsere Vordereifel“. Die Zeitung erscheint in einem modernen Layout, in einer besseren Papierqualität sowie mit vielen neuen Rubriken.

## **9.4 Besucherbergwerk Bendisberg**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für das Besucherbergwerk Bendisberg ein Antrag zur Aufnahme in den Vulkanpark gestellt wurde.

## **9.5 Windpark Cond/Kehrig**

Fraktionsvorsitzender Herbert Keifenheim (SPD) teilt mit, dass erneut Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Kehrig wegen der Lärmbelästigung durch die Windkraftanlagen Monreal (WKA1) und Kehrig (WKA 2) vorgebracht wurden. Er weist darauf hin, dass ebenfalls Beschwerden aus dem Stadtteil Alzheim vorliegen.

Er bittet die Verwaltung, sich in der Angelegenheit mit dem Betreiber in Verbindung zu setzen.

## **10. Einwohnerfragestunde**

---

Da keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 19:15 Uhr.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer